

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Leverkusen**über ein Glasverbot an den Karnevalstagen****in Leverkusen-Schlebusch****vom 21. Januar 2025****§ 1****Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die gesamte Fußgängerzone in Leverkusen-Schlebusch ab Einmündung Oulustraße/Fußgängerzone bis Einmündung Gregor-Mendel-Straße/Fußgängerzone und Oulustraße zwischen Einmündung Münsters Gäßchen und Von-Diergardt-Straße sowie der Bereich vor den Geschäften parallel zum Hammerweg bis zum Parkplatz Dechant-Fein-Straße. Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

§ 2**Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung gelten am Karnevalsdonnerstag (Weiberfastnacht), von 11.00 bis 22.00 Uhr eines jeden Jahres.

§ 3**Glasverbot**

- (1) Zu den in § 2 genannten Zeiträumen ist das Mitführen von Glasbehältnissen, d. h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem in § 1 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.
- (2) Das Gleiche gilt für die Ausgabe von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die in § 1 genannte Verbotszone.
- (3) Ausgenommen von diesen Verboten ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich nicht zum Zwecke des karnevalistischen Treibens sondern ausschließlich und offenkundig zur häuslichen Verwendung erworben haben.

- (4) Auch das Mitführen und der Verkauf von Medizinprodukten sowie Parfüm in Glasbehältnissen sind gestattet.
- (5) In Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Abs. 1 ein Glasbehältnis mitführt,
 - 2. entgegen § 3 Abs. 2 Getränke in Glasflaschen zur Mitnahme in die in § 1 genannte Verbotzone ausgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und am 31.12.2030 außer Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 2 vom 24.01.2025

